



**Stefanie Otte Staatssekretärin**  
– als Vorsitzende  
des E-Justice-Rats –

**Niedersächsisches  
Justizministerium**

Hannover, den 29.03.2017

**Beschlüsse  
des E-Justice-Rats  
in seiner 11. Sitzung  
am 29. März 2017 in Mainz**

**TOP 2 – Länderübergreifendes universelles Fachverfahren**

Der E-Justice-Rat billigt die von der Arbeitsgruppe ausgesprochenen Empfehlungen und beschließt Folgendes:

1. Der E-Justice-Rat bekräftigt vor dem Hintergrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte nachdrücklich das schon im Beschluss der Amtschefs vom 9. und 10. März 2006 im Kloster Eberbach/Eltville vereinbarte Ziel, die Justizanwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften so weit wie möglich zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung hat zum Ziel, die Qualität der Zusammenarbeit innerhalb und mit der Justiz weiter zu verbessern und das Kostensenkungspotenzial der Digitalisierung zu nutzen.
2. Als erster wichtiger Schritt soll von allen 16 Ländern gemeinsam ein einheitliches Fachverfahren für die Bereiche entwickelt werden, in denen noch keine solche Entwicklung stattfindet. Die weitere Entwicklung der das Fachverfahren umgebenden Systeme für E-Aktenbearbeitung, Postverarbeitung und Textgenerierung ist so auszugestalten, dass die fachverfahrensseitigen Aufwände für den Anschluss dieser Systeme minimiert werden.
3. Die BLK für Informationstechnik in der Justiz wird gebeten, eine effektive Kontroll- und Steuerungsstruktur für die Konsolidierung der IT-Baupläne in der Justiz

(Governance) zu konzipieren und zeitnah eine Vorablösung unter Einbeziehung des BLK-Architekturbüros vorzuschlagen.

4. Die Kernarbeitsgruppe wird unter Federführung von BY und NW gebeten, in einer länderoffenen Beratung bis zur nächsten Sitzung des E-Justice-Rates den Entwurf eines Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit der Länder bei der Entwicklung eines gemeinsamen IT-Fachverfahrens unter Berücksichtigung des Ergebnisberichts und der daraus abgeleiteten Empfehlungen vorzulegen.
5. Die Länder werden gebeten, die Entwicklung des gemeinsamen Fachverfahrens schon vor dem formalen Abschluss der Verwaltungsvereinbarung frühzeitig personell in dem im Bericht der Kernarbeitsgruppe genannten Umfang zu unterstützen.
6. Der E-Justice-Rat strebt übereinstimmend einen möglichst raschen Abschluss des Verwaltungsabkommens an, in dem insbesondere eine tragfähige Regelung zur Kostentragung enthalten sein soll. Dabei sind die drei bestehenden eAktensysteme gleichberechtigt zu behandeln. Die Kostentragung für abzubildende Schnittstellen und die Anbindung der bestehenden Umsysteme ist auf eine allgemeine, dauerhafte, tragfähige und solidarische Grundlage zu stellen. Die Regelung soll so ausgestaltet werden, dass eine Verhandlung zu Kostenfragen in Einzelfällen möglichst vermieden wird.

### **TOP 3 – Vernetzung des E-Justice-Rats mit dem IT-Planungsrat**

Der E-Justice-Rat nimmt den Bericht und den Beschluss des IT-Planungsrats zur Kenntnis.

### **TOP 4 – Verbindliche Einführung der eAkte in allen Prozessordnungen**

Der E-Justice-Rat nimmt den Bericht zur verbindlichen Einführung der eAkte in allen Prozessordnungen zur Kenntnis.

**TOP 5 – Bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch**

Der E-Justice-Rat nimmt den Bericht über Sachstand und Planung zustimmend zur Kenntnis und bittet um Fortsetzung der Aktivitäten.

**TOP 6 – IT-Architektur der Justiz - Status Quo und Ziel**

Der E-Justice-Rat nimmt den Bericht sowie das Dokument "IT-Architektur der Justiz" zur Kenntnis und bittet um Fortführung der Aktivitäten.

**TOP 7 – Jahresausblicke aus den BLK-Arbeitsgruppen sowie Berichte aus den Fachverfahrenverbänden**

Der E-Justice-Rat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

**TOP 8 – Elektronische Kommunikation zwischen dem BAMF und der Justiz**

Der E-Justice-Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet um Fortführung der Aktivitäten.

**TOP 9 – Zentrales Schutzschriftenregister**

1. Der E-Justice Rat nimmt den Bericht zum Zentralen Schutzschriftenregister nach § 945a ZPO zur Kenntnis.
2. Der E-Justice-Rat bittet das Land Hessen, die Prüfung einer Vergabe des Betriebs des ZSSR nach Vorliegen ausreichender Erkenntnisse zu den Anforderungen des zukünftigen Betriebs, spätestens im Zeitraum der Evaluation der Gebührenhöhe, die für 2020/2021 vorgesehen ist, vorzunehmen.